

doch nur etwa 10 ungedruckte Stücke gefunden. Im MS. Br. Mus. 21213, s. 13, befindet sich unter Anselm's Namen das in Hildebert ed. Beaugendre, p. 1152 gedruckte Gedicht *De sacrificio altaris*, aber mit ganz verschiedener Einleitung. — Eine Anzahl kleinerer verschiedenartiger Gedichte entnahm ich besonders den MSS. Cambr. Corp. Chr. 135, 299, 371; Br. Mus. 11418; Harley 200; Cott. Vesp. E III und Bodl. Laud. 86, welches ohne Verfasseramen, aber in vielfach besserem Text das von Wright, *Anglo-Latin Satirists II*, p. 208, gedruckte wichtige Gedicht *Serlonis de filiis presbyterorum* enthält.

MS. Cott. Domit. A VIII enthält die Einleitung zu einer Rechtscompilation, die den *Leges Henrici I.* verwandt, aber nicht mit ihnen identisch ist. Der Anfang des Textes sind LL. Cnuti (nicht Pseudo-Cnut) I. und II. in einer sonst unbekannten Version¹⁾. — MS. Lamb. 179 giebt eine französische Version angelsächsischer Rechtstermini.

U. a. kleineren Denkmälern habe ich aus MS. Harley 3667 die Annalen von Peterborough; aus MS. Reg. 13 E VI eine Fortsetzung Diceto's aus S. Albans; aus Reg. 8 E XVIII die Ostertafeln von Reading; aus Cott. Vitell. A XVII Wessex-Annalen; aus Cott. Tib. B II *Miracula et Translatio S. Eadmundi* excerptirt oder copirt. Für die Geschichte der Fälschungen interessant sind die aus Tewkesbury (ed. Luard, *Ann. monastici I*) geflossenen Llandaff-Annalen in MS. Reg. 6 B XI. Sie geben im 11. und 12. Jahrh. zu ihrer Vorlage fast stets genau den Tag und mit Vorliebe den Aprilmonat an; diese Daten sind einfach erfunden. Sie gehen bis 1268, sind zuletzt original und wichtig.

Endlich ergab sich, dass die Rouen Annalen, deren normannische Ableitungen schon mehrfach behandelt sind²⁾, mit dem Ende des 11. Jahrh. bis zum 13. von Englischen Historikern benutzt worden sind. Betreffs der Annalen von Peterborough und Dore verweise ich auf Pauli's: 'Karolingische Geschichte in altentglischen Annalen', *Nachr. v. d. k. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen* 1878, 1; betreffs Huntingdon's auf den mehrfach erwähnten Aufsatz. — Aus der bis 1110 geführten Ableitung von Caen scheinen die Annalen von Plympton, MS. Br. Mus. 14250, zu stammen, aus einer anderen Ableitung sind gemeinschaftlich die mir nur aus Bethmann's Notiz³⁾

1) Ueber Rechtsbücher, die Huntingdon-Handschriften eingeschoben oder angehängt sind, s. *Forschungen XVIII*, S. 295. 2) Zuletzt in Delisle's vortrefflicher Einleitung zu *Ordericus Bd. V*, wo auch zuerst eine Ableitung, die *Uticenses*, vollständig abgedruckt ist. Auch die Annalen von Jumièges zeigen 1083 Benutzung derselben Gruppe. — Vgl. über Caen und S. Wandrille auch Bethmann, *Archiv XII*, 289. 304. 3) *Archiv XII*, p. 269.